

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/16 BH

L 18 KN 122/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 480/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2016 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter G a s s e r
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 10. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 10.5.2016 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint. Insbesondere habe der Kläger keinen Anspruch auf eine höhere Anpassung seiner Rente zum 1.7.2012. Die Beklagte habe die einschlägigen Bestimmungen gesetzeskonform und inhaltlich zutreffend umgesetzt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs unter Berücksichtigung seines Vorbringens in den Schreiben vom 20.6.2016, 22.6.2016 und 28.7.2016 nicht ersichtlich.
- 6 Es ist weder erkennbar, dass ein vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder einen Verfahrensmangel des LSG, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, mit Erfolg geltend machen könnte. Insbesondere hat das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. Dass der Kläger an der Verhandlung nicht teilnahm, obwohl er ordnungsgemäß und rechtzeitig von dem Termin benachrichtigt worden war, macht das Verfahren des LSG nicht fehlerhaft.



- 7 Allein der Umstand, dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht.
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)